

**Globalbudget-Verordnung und Globalbudget Strectchurch
(KP2021-398)**

Beilage: Synopsis

Antrag Kirchenpflege	Antrag RGPK
A. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich	
Art. 1 Rechtliche Grundlage	
Das Kirchgemeindepapament erlässt gestützt auf § 100 des kantonalen Gemeindegesezes vom 20. April 2015 sowie gestützt auf Art. 24 und Art. 26 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchengemeinde Zürich die nachfolgenden Bestimmungen zur Haushaltführung mit Globalbudget in der Kirchengemeinde Zürich.	
Art. 2 Geltungsbereich	
Das Kirchgemeindepapament bezeichnet die Organisationseinheiten, die ein Globalbudget führen, durch separaten Beschluss. Die entsprechenden Organisationseinheiten werden im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.	
Art. 3 Zweck	
Das Globalbudget bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch die politischen Organe und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit der Organisationseinheiten.	
Es fördert insbesondere eine wirkungsorientierte, bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Leistungserbringung.	
B. Aufbau	
Art. 4 Allgemein	
1 Ein Globalbudget für eine Organisationseinheit besteht aus dem Globalkredit und der Leistungsvereinbarung. Ein Globalbudget umfasst mindestens eine Organisationseinheit gemäss der institutionellen Gliederung der Kirchengemeinde Zürich.	
² Investitionen gemäss Art. 7 sind nicht Gegenstand des Globalbudgets.	

Art. 5 Leistungsvereinbarung	
1 Die Leistungsvereinbarung wird zwischen der Kirchenpflege (Auftraggeberin) und der Organisationseinheit (Leistungserbringerin) jährlich abgeschlossen. Sie beinhaltet die übergeordneten Ziele der Organisationseinheit, eine Umschreibung der einzelnen Produkte und Leistungen (Leistungskatalog), verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen (Indikatoren), Kennzahlen und die mit den Leistungen für die einzelnen Produkte verbundenen Nettobudgets.	
2 Die Leistungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil des jährlichen Budgets. Sie ist dem Kirchgemeindepament zur Genehmigung des Globalkredits vorzulegen.	
Art. 6 Globalkredit	
1 Der Globalkredit ist der vom Kirchgemeindepament für die Organisationseinheit im Rahmen der jährlichen Budgetbewilligung genehmigte Kredit zur Erbringung der Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung.	
2 Der Globalkredit berechnet sich aus dem budgetierten Saldo der Erfolgsrechnung (Netto-Globalkredit) der Organisationseinheit, den kalkulatorischen Infrastruktur- und Querschnittskosten sowie den Abschreibungen von Investitionen.	
Art. 7 Investitionen	
1 Ausgaben für Investitionen von CHF 50'000 und höher sind als Verpflichtungskredite vom zuständigen Organ zu beschliessen und im Investitionsbudget und in der Investitionsrechnung auszuweisen. Sie bilden nicht Gegenstand der Globalbudgets.	
2 Die Abschreibungen für solche Investitionen sind den Organisationseinheiten mit Globalbudget zu belasten.	
C. Zuständigkeiten und Vollzug	
Art. 8 Genehmigung	
Die Kirchenpflege unterbreitet dem Kirchgemeindepament die Leistungsvereinbarungen samt Globalkrediten zusammen mit dem Budget für den gesamten Haushalt der Kirchgemeinde zur Genehmigung.	[Art. 8 (bisher) wird zu Art. 8 Abs. 1 (neu)]
	<u>2 Das Kirchgemeindepament kann anlässlich der Behandlung des Budgets die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen für das folgende Budget beschliessen.</u>
Art. 9 Vollzug	
Die genehmigten Leistungsvereinbarungen mit Globalkrediten verpflichten die Kirchenpflege und die zuständigen Organisationseinheiten, die vereinbarten Leistungen in der definierten Quantität und Qualität zu den definierten Nettokosten zu erbringen resp. von Dritten erbringen zu lassen.	
D. Rahmenkontrakt	

Art. 10 Allgemein	
<p>¹ Der Rahmenkontrakt wird zwischen der Kirchenpflege und der Organisationseinheit abgeschlossen.</p>	<p>¹ Der Rahmenkontrakt wird zwischen der Kirchenpflege und der Organisationseinheit <u>abgeschlossen. Er wird der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Kirchgemeindeparlaments (RGPK) zur Kenntnis gebracht.</u></p>
<p>² Der Rahmenkontrakt regelt, in Abweichung der Bestimmungen des Kompetenzreglements, die Delegation von Zuständigkeiten und Befugnissen und die Übertragung von Leistungsverpflichtungen an die Organisationseinheit sowie weitere spezifische Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.</p>	<p>² Der Rahmenkontrakt regelt, in Abweichung der Bestimmungen des Kompetenzreglements, die Delegation von Zuständigkeiten und Befugnissen und die Übertragung von Leistungsverpflichtungen an die <u>Organisationseinheit. Folgende Punkte sind zwingend im Rahmenkontrakt zu regeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus der Leistungsvereinbarung;</u> b. <u>der detaillierte Leistungskatalog;</u> c. <u>die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Leistungskatalog;</u> d. <u>Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Kirchenpflege;</u> e. <u>besondere Kompetenzen, welche die Kirchenpflege erteilt;</u> f. <u>strategische Projekte während der Geltungsdauer des Rahmenkontrakt;</u> g. <u>Finanz- und Sachkompetenzen für die Organisationseinheit;</u> h. <u>Definition der Höhe der Globalbudget-Rücklagen gemäss Art. 19 Abs. 4 der Globalbudget-Verordnung;</u> i. <u>Bezug von ICT-Leistungen;</u> j. <u>Vorgaben zur Mitwirkung bei parlamentarischen Vorstössen.</u>
<p>³ Der Rahmenkontrakt gilt für die Dauer von maximal vier Jahren. Er kann jederzeit überprüft und angepasst werden.</p>	
Art. 11 Personalwesen	
<p>¹ Die für das Personal der Kirchgemeinde geltenden Vorschriften sind anzuwenden.</p>	
<p>² Für die Schaffung von Stellen sowie die Anstellung und Entlassung von Personal ist die Leistungserbringerin zuständig. Der Bereich Personal der Geschäftsstelle ist in die Personalprozesse der Leistungserbringerin mit einzubeziehen und die zentralen Vorgaben sind einzuhalten.</p>	
<p>³ Der Stellen- und Einreichungsplan wird jährlich der Kirchenpflege zur Kenntnis gebracht.</p>	
Art. 12 Versicherungswesen	
<p>¹ Die Deckung der üblichen Risiken ist durch die von der Kirchgemeinde abgeschlossenen Versicherungsverträge gewährleistet.</p>	

2 Es ist Aufgabe der Leistungserbringerin, sich darüber zu vergewissern, dass ein ausreichender Versicherungsschutz der Organisationseinheit besteht. Für spezifische Versicherungen ist die Organisationseinheit in Absprache mit dem Bereich Finanzen der Geschäftsstelle verantwortlich.	
Art. 13 Interne Leistungen	
1 Leistungen innerhalb der Kirchgemeinde werden in der Regel gegenseitig kostendeckend verrechnet. Wo dies geeignet erscheint, können auch Pauschalen vereinbart werden.	
2 Die Organisationseinheiten mit Globalbudget sind verpflichtet, interne Vorgaben der Kirchgemeinde zu Beschaffungen und zum Bezug von internen Leistungen einzuhalten. Solche Vorgaben sind im Rahmenkontrakt festzulegen.	
Art. 14 Zusätzliche Leistungen	
1 Die Leistungserbringerin darf zusätzlichen Umsatz mit neuen Leistungen innerhalb eines laufenden Rechnungsjahres erwirtschaften, die in der Leistungsvereinbarung noch nicht vorgesehen sind.	
2 Die zusätzlichen Leistungen dürfen die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Leistungen nicht nachteilig beeinflussen.	
3 Die zusätzlichen Leistungen müssen sich aus der Natur der Tätigkeiten ergeben und zur besseren Auslastung der vorhandenen Kapazitäten beitragen. Die Leistungen müssen kostendeckend erbracht werden.	
4 Die Aufnahme von neuen Leistungen in die Leistungsvereinbarung ist mit der Auftraggeberin zu vereinbaren.	
E. Steuerung und Berichtswesen	
Art. 15 Rechnungswesen, Reporting und Controlling	
1 Der Bereich Finanzen der Geschäftsstelle ist für das zentrale Rechnungswesen und das Finanz-Controlling verantwortlich. Die Organisationseinheiten haben die Kostenrechnung und das Leistungs-Controlling so auszugestalten, dass sie kurzfristig Informationen über den aktuellen Stand der Leistungen und Kosten zur Verfügung haben.	
2 Die Organisationseinheiten, welche ein Globalbudget führen, sind für das Reporting verantwortlich und erstatten der Kirchenpflege Bericht. Die Organisationseinheiten sind in der Lage, jederzeit Auskünfte über die wesentlichen Entwicklungen zu erteilen. Sie werden dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.	

Art. 16 Berichtswesen	
1 Die inhaltlich zuständigen Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege legen der Kirchenpflege jeweils per 30. Juni einen Zwischenbericht über die Einhaltung der Vorgaben aus Leistungsvereinbarung und Globalkredit vor. Dieser Zwischenbericht ist von der Kirchenpflege bis spätestens 31. August zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Beschluss inkl. Zwischenbericht wird umgehend dem Kirchgemeindepapament zur Kenntnis weitergeleitet.	
2 Die Leistungserbringerin führt quartalsweise ein internes Reporting. Damit werden die zuständigen Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege über den Stand der Leistungen und der Betriebsrechnung per 31. März und 30. September informiert.	
3 Die Leistungserbringerin erstellt mit dem Jahresabschluss per 31. Dezember einen Schlussbericht, welcher Angaben über die Einhaltung der Vorgaben aus der Leistungsvereinbarung und dem Globalkredit beinhaltet. Zudem beinhaltet der Bericht Zahlenangaben zu Wirkungen, Qualität und Kosten der Leistungen (wenn möglich mit Vergleichszahlen aus Budget und Vorjahren) und einen Kommentar zu wesentlichen Veränderungen und Vorkommnissen in der Organisationseinheit.	
Art. 17 Steuerungsvorgaben	
Die Steuerungsvorgaben sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5 und beschreiben die Leistungen und Wirkungen (Indikatoren) der Produkte. Sie bestimmen die Planung der betroffenen Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr. Sie dienen in der Folge der Beurteilung der Zielerreichung.	
F. Umgang mit Zielabweichungen	
Art. 18 Kredit- und Leistungsabweichungen	
1 Bei Kreditunter- und Kreditüberschreitungen wird zwischen Brutto- und Nettozielabweichungen unterschieden.	
2 Als Brutto-Zielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit.	
3 Die Netto-Zielabweichung ergibt sich, indem Abweichungen zwischen Rechnungs- und Kreditsaldo aufgrund von Umständen, die vom Betrieb (Leistungserbringer) nicht beeinflusst werden können (exogene Faktoren), von der Brutto-Zielabweichung abgezogen werden. Die Kirchenpflege erlässt dazu Vollzugsrichtlinien.	
4 Abweichungen gegenüber dem Budget (finanziell) und gegenüber der Leistungsvereinbarung (sachlich) sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.	

<p>5 Die Kirchenpflege unterbreitet dem Kirchgemeindep parlament mit dem Antrag zur Genehmigung der Jah resrechnung Anträge zur Behandlung der Netto-Ziel abweichungen (Übertrag von Globalkreditabweichun gen auf die Globalbudget-Rücklagen). Überträge von Globalkreditabweichungen sind nur möglich, wenn der bewilligte Globalkredit unterschritten wurde (Brutto Zielabweichung).</p>	
<p>Art. 19 Globalbudget-Rücklagen</p>	
<p>¹ Guthaben aus Globalbudget-Rücklagen müssen vor rangig zur Deckung von negativen Netto-Zielabwei chungen verwendet werden.</p>	
<p>2 Werden Guthaben aus Globalbudget-Rücklagen nicht zur Deckung von negativen Netto-Zielabwei chungen benötigt, so kann die Organisationseinheit diese zur Erfüllung des Leistungsauftrages einsetzen. Die Verwendung von Globalbudget-Rücklagen ist zu budgetieren und nicht gestattet für Lohnerhöhungen oder Naturalleistungen an Mitarbeitende oder Dritte.</p>	
<p>3 Ein negativer Saldo der Globalbudget-Rücklagen ist innerhalb von drei Jahren auszugleichen.</p>	
<p>4 Übersteigen die Globalbudget-Rücklagen 25 Pro zent eines durchschnittlichen Jahresertrages der ver gangenen drei Rechnungsjahre der Organisationsein heit, fallen 50 Prozent der positiven Netto-Zielabwei chungen in den allgemeinen Haushalt der Kircheng meinde.</p>	<p>⁴ Übersteigen die Globalbudget-Rücklagen <u>den im Rahmenkontrakt vereinbarten Prozentsatz (ma ximal 25 %)</u> eines durchschnittlichen Jahresertra ges der vergangenen drei Rechnungsjahre der Or ganisationseinheit, fallen 50 Prozent der positiven Netto-Zielabweichungen in den allgemeinen Haus halt der Kirchengemeinde.</p>
<p>5 Wird die Organisationseinheit mit Globalbudget auf gelöst oder auf die Weiterführung eines Globalbud gets verzichtet, werden die Rücklagen dem allgemei nen Haushalt zugeführt.</p>	
<p>G. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 20 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2021, mit Gültig keit für das Budget/Rechnungsjahr 2022, in Kraft.</p>	<p>Diese Verordnung tritt <u>unter Vorbehalt der Rechtskraft des Parlamentsbeschlusses</u> auf den 1. Juli 2021, mit Gültigkeit für das Budget/Rechnungsjahr 2022, in Kraft.</p>